



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:		
Freie Wähler-OR-Fraktion		Verantwortlich:	Dez. 6/HGW	
eingegangen am: 02.01.2018				
Fragen zum geplanten Bauvorhaben Schlossschule				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	14.03.2018	10	x	

A. Aus welchem Grund hält HGW eine Neuauslobung für gegeben, wenn statt des Siegerentwurfes als Alternative der zum Stadtbild passende Dienerbau realisiert werden würde?

Aufgrund der Höhe der Kosten des zu planenden Bauwerks ist eine Direktvergabe der Planungsleistung nicht möglich. Es muss ein neues EU-weites Ausschreibungsverfahren mit neuer Aufgabenstellung durchgeführt werden.

B. Wurde in den Auslobungsunterlagen ausdrücklich vereinbart, dass der Wettbewerbssieger mit der Umsetzung des Bauvorhabens zu beauftragen sei?

Ja

C. Welche Gründe sprechen dagegen, den Wettbewerbssieger mit der Umsetzung des alternativen Dienerbaues oder eines anderen Projektes zu beauftragen um mögliche Schadensersatzforderungen abzuwenden?

Abgesehen davon, dass der Wettbewerbssieger dem Auftragsinhalt zustimmen muss, können die bei der Durchführung des derzeit durchgeführten Wettbewerbs unterlegenen Wettbewerbsteilnehmer gegen die Änderung der Wettbewerbsaufgabe Klage erheben. Im übrigen wurde bereits mehrfach dargelegt, dass der Dienerbau ungeeignet ist.

D. Könnte nach Ansicht der Verwaltung, der Ersatzneubau für die Schlossschule im denkmalgeschützten Altstadtbereich Durlachs als eine wichtige Gemeindeangelegenheit, die gemäß GemO §§ 20 und 20a mit den Einwohnern erörtert werden muss, eingestuft werden?

Die von der Fraktion angesprochenen Formen der Bürgerbeteiligung sind voneinander zu unterscheiden. Während § 20 GemO Vorschriften über die Unterrichtung der Einwohner durch den Gemeinderat enthält, regelt § 20a GemO als spezielle Form der Bürgerbeteiligung die Verpflichtung zur Anberaumung einer Einwohnerversammlung.

1. Unterrichtung der Einwohner, § 20 GemO

Nach § 20 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat verpflichtet, die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde zu sorgen. § 20 Abs. 2 GemO enthält eine Spezifizierung der allgemeinen Unterrichtungspflicht bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren.

Mangels gesonderter Regelung ist § 20 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) nicht auf Ortschaften anwendbar.

In Gemeinden mit Ortschaftsverfassung ist für Unterrichtung der Bürger der Gemeinderat zuständig. Durch Hauptsatzung kann dies auf den Ortschaftsrat übertragen werden, was nicht geschehen ist.

2. Einwohnerversammlung, § 20a GemO

Nach § 20a Abs. 1 GemO sollen wichtige Gemeindeangelegenheiten bei Bedarf bzw. mindestens einmal im Jahr mit den Einwohnern im Rahmen einer Einwohnerversammlung (früher: Bürgerversammlung) erörtert werden. Gegebenenfalls können mehrere getrennte, auf einzelne Ortschaften beschränkte Einwohnerversammlungen abgehalten werden. Über die Abhaltung einer Einwohnerversammlung (Zeitpunkt, Ort, Tagesordnung) beschließt der Gemeinderat. In den Ortschaften kann vom Ortschaftsrat eine Einwohnerversammlung nur für die betreffende Ortschaft zur Erörterung der sie betreffenden wichtigen Angelegenheiten anberaumt werden, ohne dass der Gemeinderat dem Ortschaftsrat diese Zuständigkeit durch Hauptsatzung übertragen müsste.

Ob eine Angelegenheit „wichtig“ im Sinne von § 20a Abs. 1 GemO ist, beurteilt sich nach ihrem Einfluss auf das Gemeinschaftsleben und ihren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt. Der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn danach die Wichtigkeit einer Angelegenheit bejaht werden muss, besteht eine Pflicht zur Abhaltung der Einwohnerversammlung, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Auf die Notwendigkeit der Erörterung mit den Einwohnern kommt es jedoch grundsätzlich nicht an (vgl. Kunze/Bronner/Katz, aaO., § 20a Rdnr. 3).

Somit obliegt die Beurteilung der Frage, ob der geplante Ersatzneubau für die Schlossschule im denkmalgeschützten Altstadtbereich Durlachs erheblichen Einfluss auf das Gemeinschaftsleben in Durlach hat, als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft in erster Linie dem Ortschaftsrat. Justizabel sind hier nur die äußeren Grenzen des Ermessens. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann aus hiesiger Sicht nicht von vornherein verneint werden, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine für das Gemeinschaftsleben bedeutsame Angelegenheit handelt. Dafür spricht schon die Lage des Neubaus im denkmalgeschützten Ortszentrum von Durlach, unmittelbar angrenzend an die historische Karlsburg. Als weiteres Indiz kommt auch das in § 15 Abs. 4 Nr. 10 der Hauptsatzung genannte Regelbeispiel einer wichtigen Angelegenheit, zu welcher der Ortschaftsrat des Stadtteils Durlach zu hören ist, in Betracht, nämlich

„10. der Bau beziehungsweise die Errichtung, Ausgestaltung, wesentliche Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Anlagen und Kinderspielplätzen, [...]“.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Öffentlichkeit bereits im Zuge des Wettbewerbs über das geplante Vorhaben und die Wettbewerbsbeiträge informiert wurde. In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, dass aus allen Fraktionen des Ortschaftsrats Durlach jeweils ein Mitglied dazu berufen war, den Planungswettbewerb als Sachverständige/r zu begleiten. Dass der Ortschaftsrat vor diesem Hintergrund offenbar keine Notwendigkeit gesehen hat, das Vorhaben mit den Einwohnern zu erörtern, kann nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden.